

07.05.85

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Zwölfte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach
dem Lastenausgleichsgesetz
(12. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 12. UhAnpV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Unterhaltshilfe an die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung; gleichzeitig Anpassung von Beträgen, die für die Entschädigungsrente maßgebend sind.

B. Lösung

Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe und davon abhängiger Beträge gemäß §§ 277 a, 292 Abs. 7 LAG um den Satz von 1,41 v.H., um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner ab 1. Juli 1985 verändern; Erhöhung der für die Entschädigungsrente maßgebenden Sätze des Einkommenshöchstbetrags gemäß § 279 Abs. 3 LAG.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Anpassung der Unterhaltshilfe ergeben sich

Mehraufwendungen

in Mio DM

für die Haushaltsjahre	1985	1986	1987	1988
von insgesamt	5,6	10,5	9,5	8,5

Davon haben nach § 6 LAG
zu tragen

der Bund	3,7	7,0	6,3	5,7
die Länder	1,9	3,5	3,2	2,8

Bundesrat

Drucksache 220/85

07.05.85

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Zwölfte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(12. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 12. UhAnpV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) - 533 26 - Un 16/85

Bonn, den 7. Mai 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zwölfte Verordnung zur Anpassung der Unterhalts-
hilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(12. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG -
12. UhAnpV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend sind der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen.

Y. C. Chen

Zwölfte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz

(12. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 12. UhAnpV)

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geänderten § 277 a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1985 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für den Berechtigten (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 592 auf 600 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 395 auf 401 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 202 auf 205 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 326 auf 331 Deutsche Mark,

2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 192 auf 195 Deutsche Mark,

3. der Selbständigenzuschlag

a) für den Berechtigten (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes)
in Zuschlagstufe

1	von 135	auf	137	Deutsche Mark,
2	von 172	auf	174	Deutsche Mark,
3	von 206	auf	209	Deutsche Mark,
4	von 229	auf	232	Deutsche Mark,
5	von 250	auf	254	Deutsche Mark,
6	von 274	auf	278	Deutsche Mark,

b) für den Berechtigten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes)
in Zuschlagstufe

1	von 71	auf	72	Deutsche Mark,
2	von 81	auf	82	Deutsche Mark,
3	von 93	auf	94	Deutsche Mark,
4	von 103	auf	104	Deutsche Mark,
5	von 117	auf	119	Deutsche Mark,
6	von 140	auf	142	Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

a) für den Berechtigten (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
von 81 auf 82 Deutsche Mark,

B

- b) für den Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
von 103 auf 104 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
von 128 auf 130 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
von 47 auf 48 Deutsche Mark,
5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der
Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz
des Gesetzes)
von 689 auf 700 vom Hundert.

§ 2

Anpassung von Beträgen in
§ 276 Abs. 4 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1985 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhaus-
behandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten
von 187 auf 190 Deutsche Mark,
 - b) für einen untergebrachten nicht dauernd getrennt
lebenden Ehegatten
von 139 auf 141 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 87 auf 88 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe
(§ 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes)
von 237 auf 240 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassung des Einkommenshöchstbetrages
der Entschädigungsrente

Vom 1. Juli 1985 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach
§ 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes

- a) für den Berechtigten
von 958 auf 967 Deutsche Mark,
- b) für den Ehegatten
von 573 auf 580 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind
von 210 auf 213 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen
von 391 auf 396 Deutsche Mark,

2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des
Gesetzes

- a) für den Berechtigten
von 1188 auf 1197 Deutsche Mark,
- b) für den Ehegatten
von 628 auf 635 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind
von 261 auf 264 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen
von 506 auf 511 Deutsche Mark.

§ 4

Anpassung von Beträgen in

§ 292 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1985 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe
in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des
Gesetzes jeweils
von 237 auf 240 Deutsche Mark,
2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des
Gesetzes
 - a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten
oder einen Ehegatten
von 89 auf 90 Deutsche Mark,
 - b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 153 auf 155 Deutsche Mark,

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in
Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land
Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgen-
den Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Im allgemeinen

Nach § 277a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der durch Art. 17 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (BGBl. I 1982 S. 1857) geänderten Fassung sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen; die Anpassung damit im Zusammenhang stehender Beträge ist in § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 LAG bestimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Unterhaltshilfe zum 1. Juli 1985 als dem nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungszeitpunkt angepaßt werden.

Die Anpassung der Unterhaltshilfe führt rechnerisch zu folgenden, unmittelbar auf dem gesetzlichen Auftrag beruhenden Mehraufwendungen:

	- in Mio DM -			
	<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>	<u>1988</u>
insgesamt	5,6	10,5	9,5	8,5
Davon haben nach § 6 LAG zu tragen				
der Bund	3,7	7,0	6,3	5,7
die Länder	1,9	3,5	3,2	2,8

Der auf den Bund entfallende Anteil an den Mehraufwendungen ist im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1985 und im Finanzplan bis 1988 berücksichtigt. Die Ansätze der Länder in ihren Haushalts- und Finanzplänen gehen ebenfalls bereits von dem erhöhten Aufwand aus. Angesichts der geringen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der entstehenden Mehrausgaben sind Auswirkungen dieser Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Zu §§ 1 bis 4 (Anpassungsvorschriften)

Nach § 277a LAG sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli mit dem Hundertsatz anzupassen, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 RVO nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner jeweils verändert werden. Damit ist für die Anpassung zum 1. Juli 1985 von dem Anpassungssatz des Renten Anpassungsgesetzes 1985 von 3 v.H. auszugehen. Nach Abzug des ab 1. Juli 1985 in Höhe von 4,5 v.H. der Rentenleistungen wirksam werdenden Krankenversicherungsbeitrages der Rentner ergibt sich ein (Netto-) Anpassungssatz von 1,41 v.H. Um diesen Hundertsatz sind die in § 277 a Abs. 2 und § 292 Abs. 7 LAG genannten Beträge anzuheben (§§ 1, 2 und 4 des Entwurfs). Im einzelnen ist dabei in gleicher Weise zu verfahren wie bei der 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1740); auf die Begründung dazu (BR-Drucksache 585/73) wird verwiesen. Die Anpassung des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente (§ 3 des Entwurfs) ergibt sich nach § 279 Abs. 3 LAG aus den Erhöhungsbeträgen der Unterhaltshilfe, wobei für den Berechtigten und den Ehegatten auch die Anhebung des Sozialzuschlags zu berücksichtigen ist, die sich bei Kindern und Vollwaisen insoweit kraft Gesetzes (§ 279 Abs. 1 Satz 5 LAG) unmittelbar auswirkt.

Zu § 5 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

—A—

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zwölften Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach
dem Lastenausgleichsgesetz (12. Unterhaltshilfe-Anpassungs-
verordnung-LAG - 12. UhAnpV)

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.